

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
deutschen Gartenbaues

Amthliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungs-

Blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2721. Postscheckk.: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) • Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 9. März 1939

56. Jahrgang — Nummer 10

Der Wochenmarkt-Ausweiszwang für Erzeuger von Gartenbauprodukten

Regelung des Selbstmarktes durch Erzeuger

Eine reichseinheitliche Regelung, nach der Erzeuger von Gartenbauprodukten nur dann selbst markten dürfen, wenn sie im Besitze eines Wochenmarkt-Ausweises sind, gab es bisher nicht.

Es war grundsätzlich so, daß der Erzeuger im geschlossenen Anbaugelände seine Erzeugnisse der Bezirksabgabestelle anzubieten verpflichtet war, im übrigen konnte er ungehindert ohne Ausweis selbst markten. In einzelnen Gebieten der Gartenbauwirtschaftsverbände gab es bisher von diesem Grundsatz wohl gewisse Ausnahmen und Beschränkungen. So wurde von mehreren Gartenbauwirtschaftsverbänden der Wochenmarkt-Ausweis für Erzeuger eingeführt; er hatte aber wohl kaum einen praktischen Wert, da seine Ausstellung (meistens im allgemeinen) nicht von der Erfüllung besonderer Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden konnte.

Die Anordnung Nr. 3/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 23. Februar 1939*) hat nunmehr einheitlich für das ganze Reichsgebiet den Wochenmarkt-Ausweiszwang so wohl für den Erzeuger als auch Verteiler eingeführt und damit einen Zustand von Rechtszersplitterung beseitigt.

Die zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen stellen auf Antrag den Ausweis aus. Ihnen ist damit eine verantwortungsvolle Aufgabe zugewiesen, denn es soll nach der Anordnung einerseits der Besuch von Wochenmärkten durch Erzeuger mindestens in einem Umfange zugelassen werden, der eine ausreichende Beschickung der Wochenmärkte mit Erzeugnissen des Gartenbaues sichert, andererseits soll die Marktbeschickung vornehmlich Klein- und Kleinstherzeugern vorbehalten bleiben. Der Grundgedanke der Anordnungsbestimmung ist die Bekämpfung der Preissteigerung, die durch den Mangel an Erzeugnissen im Wochenmarkt zustande gekommen ist. Es wäre aber volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wollte man den Erzeuger in jedem Falle vom Wochenmarkt ausschließen. Wiederrum müßten die berechtigten Belange des ambulanten Vertäufers gewahrt bleiben. Hier das richtige ausgleichende Maß zu finden, ist Sache des Wochenmarkt-Ausweises ausstellenden Gartenbauwirtschaftsverbandes.

Die vorliegende Anordnung stellt nur Grundsätze auf. Denn es entpfehle reichlich schematischen und formalen Gedankenengängen, hätte man bis ins einzelne gehende Bestimmungen einheitlich für das ganze Reichsgebiet getroffen. Dazu liegen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den einzel-

nen Gebieten zu verschieden. Was ein Klein- oder Kleinstherzeuger ist, ist nach den örtlichen, insbesondere Bodenverhältnissen zu beurteilen. Ob ein Wochenmarkt ausreichend beschickt ist oder nicht und deshalb Erzeuger zu ihm zugelassen oder auszuschließen sind, unterliegt ebenfalls örtlicher Beurteilung.

Für die Zulassung zu einem auswärtigen Markt mögen folgende Mindestbedingungen richtungweisend sein:

1. Der Erzeuger darf nicht über mehr als ... Morgen Anbaufläche verfügen (die Größe der Anbaufläche richtet sich gebietsweise nach den örtlichen Bodenverhältnissen);
2. er muß den Erwerbsgartenbau als Hauptberuf ausüben;
3. er muß diesen auswärtigen Wochenmarkt seit 1935 regelmäßig besuchen.

Bei der Ausstellung des Wochenmarkt-Ausweises ist darüber hinaus stets zu prüfen, ob die Struktur des betreffenden Marktes, die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Gebietes und die sozialen Verhältnisse des Antragstellers die Zulassung zum Wochenmarkt rechtfertigen.

Die Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft hat die Ausstellung des Wochenmarkt-Ausweises in das Ermessen der Gartenbauwirtschaftsverbände gestellt. Das Ermessen ist ein pflichtgemäßes, das sich auf alle Umstände,

die irgendwie eine Rolle für die Erteilung des Ausweises spielen, zu erstrecken hat.

Steht sonst der beiderseitigen marktorientierten Stellung der Bezirksabgabestellen rechtsausgleichend ihr Zwang, mit dem Erzeuger zu kontrahieren, gegenüber, entfällt dieser nach der neuen Anordnung gegenüber dem selbst marktenden Erzeuger. Diese Bestimmung mußte aus Billigkeitsgründen getroffen werden, denn wer selbst markten will, muß bei hartem Warenmangel auch das Risiko drohenden schlechten Absatzes tragen.

Der Wochenmarkt dient zur Befriedigung der Bedürfnisse der Verbraucher. Diesem Zweck dient die Vorschrift der Anordnung, die dem Erzeuger und ambulanten Verteiler verbietet, Gartenbauprodukte auf dem Wochenmarkt an Verteiler abzugeben, und dem Verteiler, diese Erzeugnisse auf ihm anzukaufen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Bestimmungen, die in einigen Gebieten bereits bestehen und vielleicht über die Vorschriften dieser Anordnung hinausgehen, weiterhin bestehen bleiben.

Es sei noch erwähnt, daß die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft sich vorbehalten hat, im Falle unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen der Anordnung zuzulassen.

Diekmann.

*) Vgl. „Anordnungen im Junierteil der GbW.“

Scharfe Überwachung durch die Prüfer der Gartenbauwirtschaftsverbände

Gütebestimmungen für Marktpflanzen

Der Gedanke des Gemeinwohls sollte jeden Marktpflanzenanbauer dazu bewegen, Blumen-, Zier- und Gemüsepflanzen von bester Beschaffenheit heranzuzüchten und zum Verkauf zu bringen. Verkaufswürdige Pflanzen, selbst wenn sie zu Schleuderpreisen angeboten werden, bedeuten Verfall an der Volksgemeinschaft. Der Käufer von Marktpflanzen hat heute mehr denn je Anspruch darauf, nur gesunde, ungezeiferte, kräftige Pflanzen mit gutem Wurzelballen zu erhalten, die aus anerkanntem Saatgut gezogen sind.

In der „Gartenbauwirtschaft“ ist schon wiederholt über dieses Thema geschrieben worden; ganz besonders machte ich nochmals auf die Ausführungen des Sachbearbeiters für Blumen- und Zierpflanzenbau des Gartenbauwirtschaftsverbandes

Schleswig-Holstein, F. Timm, aufmerksam — veröffentlicht in der „Gartenbauwirtschaft“ Nr. 49 vom 8. 12. 1938 — in denen er über die Gütebestimmungen für Marktpflanzen und über den geordneten Marktpflanzenabsatz ausführlich berichtet.

Man sollte annehmen, daß die Gütebestimmungen für Marktpflanzen, die vor einigen Jahren geschaffen wurden, schon Allgemeingut sowohl der Gartenbauer als auch der Verbraucher geworden sind. Dies ist leider jedoch nicht der Fall. Im vergangenen Jahr konnten Prüfer der Gartenbauwirtschaftsverbände wiederholt in verschiedenen Gartenbaubetrieben und auf Märkten, gezeiferte, mit Ungezeifer und Krankheiten befallene Gemüse- und Sommerblumenpflanzen feststellen, die sie als verkaufsunwürdig erklären mußten. Einer Siedlung wurden z. B. mehrere tausend Pflanzen geliefert, bei deren Anblick ein Fachmann den Siedlern den Rat gab, sich nicht erst die Arbeit zu machen, diesen Schund zu pflanzen, der einmal die aufgewendete Arbeit und Mühe nicht lohnt und für den andererseits der sorgfältig vorbereitete Boden zu kostbar sei.

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft richtet daher an alle Gartenbaubetriebe die dringende Bitte, nur Marktpflanzen bester Qualität heranzuzüchten, nicht zu dicht anzupflanzen, gute Erde zu verwenden, nicht Pflanzen aus dem trockenen Saatbeet zu verkaufen und darauf zu achten, daß die Pflanzen ihrer Art entsprechend beim Verkauf genügend Erballen fassen. Es ist weiter dafür Sorge zu tragen, daß in den Frostnächten die Saatbeete zugedeckt werden. Selleriepflanzen z. B., die bei Frost nicht zugedeckt waren, entwickeln in der Regel später keine guten Knollen. Die Einhaltung dieser Richtlinien ist wahrer Dienst am Kunden und am Beruf.

Die Gartenbauwirtschaftsverbände lassen in diesem Jahre ihre Anordnungen über die Gütebestimmungen für Marktpflanzen durch ihre Prüfer scharfer überwachen. Es soll und muß erreicht werden, daß die Klagen der Verbraucher über schlechte Marktpflanzen aufhören. Siegel.

Außer Verkehr gesetztes Saatgut

In einer Anordnung des Reichsnährstandes, die im Verordnungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 17 erschienen ist, wird verfügt, daß vom 1. August 1941 an von den nachfolgenden Gemüsesorten Saatgut folgender Sorten nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen: 1. Buschbohnen, Weiße Nieren m. F., Hinzichs Nieren m. F., Konferva weiß o. F., Wachs Amstrot Koch o. F., Wachs Wunder Butter o. F. 2. Fresslandgurken, Grochliker lange, Mittellange volltragende (Queblinburger Typ), Walzen von Nthen. 3. Schalerbsen, Automobill. 4. Marlerbsen, Champion of England, Niesenmarkt. 5. Zwiebeln, Russische harte. 6. Möhren Guérande, 7. Rastengurken, Weltflug. 8. Rettich, Salblanger roig, Langer weißer, Weichher. Verstöße gegen die Anordnung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet.

Zur Ordnung des Berliner Obst- und Gemüsegroßmarktes

Marktbeauftragter eingesetzt

Der Berliner Obst- und Gemüsegroßmarkt mit seinen fast 750 Importeuren und Großverteilern und einem Gesamtumsatz von ca. 200 Millionen M an Obst, Gemüse und Süßfrüchten hat nicht nur als Umschlagplatz für die Versorgung der Bevölkerung Berlins, der Kurmark und der benachbarten Provinzen mit Gartenbauprodukten größte Bedeutung, sondern dieser Großmarkt ist als Hauptabgabebereich für die meisten landwirtschaftlichen Anbaugelände, auch für die Erzeuger dieser Gebiete als das Herz anzusehen, von dem aus Gärtner und Bauern Anregungen über den Anbau marktgängiger Gartenbauprodukte erhalten.

Der Berliner Großmarkt sichert den künftigen Bezirksabgabestellen, als den Treuhändern der Erzeugerschaft, den reibungslosen Absatz der anfallenden Ernten.

Vom Berliner Großmarkt erfolgt die Preisgestaltung bzw. Preisfestsetzung für die künftigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, selbstverständlich unter Zugrundelegung der Bestehungskosten für die Erzeugung.

Wegen dieser großen Bedeutung, die der Berliner Obst- und Gemüsegroßmarkt für die Erzeuger sowohl, als auch für die Verteiler und Verbraucher hat, ergibt sich, daß der Gartenbauwirtschaftsverband Kurmark um die Ordnung dieses Großmarktes besonders bemüht ist.

Die großen und vielen Aufgaben, die der Gartenbauwirtschaftsverband Kurmark zu erfüllen hat, brachten es jedoch mit sich, daß die vorgeesehenen Arbeiten zur Ordnungsgestaltung auf dem Berliner Markt bisher nicht in der konzentrierten Form durchgeführt werden konnten, wie dies erwünscht gewesen wäre. Darüber hinaus blies den Prüfern des Wirtschaftsverbandes fast keine Zeit mehr, um die notwendigen Kontrollen auf den Wochenmärkten und beim Kleinhandel durchführen zu können.

Es ergab sich somit die Notwendigkeit, die Bearbeitung sämtlicher den Berliner Obst- und Gemüsemarkt betreffenden Fragen in eine Hand zu legen und diese Stelle mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

Aus diesem Grunde hat der Gartenbauwirt-

schaftsverband Kurmark die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft gebeten, für das Gebiet der Reichshauptstadt Berlin einen Marktbeauftragten einzusetzen. Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft hat nunmehr diesem Wunsch durch den Erlass der vorgenannten Anordnung entsprochen.

Der Marktbeauftragte hat die Aufgabe erhalten, den Verkehr mit der Ernährung dienenden Gartenbauprodukten im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin zu regeln. Zu diesem Zweck kann der Marktbeauftragte Vorschriften über den Kauf, Verkauf, die Vermittlung und Lagerung der Ernährung dienenden Gartenbauprodukte erlassen. Die Vorschriften werden im Wege der Bekanntmachung veröffentlicht.

Es muß als Selbstverständlichkeit betrachtet werden, daß im Interesse der einheitlichen Zielsetzung durch die Marktordnung der Marktbeauftragte vor Erlass allgemeiner Bestimmungen das Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und des Vorsitzenden des Gartenbauwirtschaftsverbandes Kurmark herstellt.

Zur Durchführung der gestellten Aufgaben wird dem Marktbeauftragten für das Gebiet der Reichshauptstadt Berlin das bereits bestehende Büro Klosterstraße 100 mit den aufs beste eingearbeiteten Mitarbeitern des Gartenbauwirtschaftsverbandes Kurmark beigegeben.

Die vordringlichste Aufgabe, die der Marktbeauftragte zuerst in Angriff nehmen wird, ist die Lösung der Frage der Verteilung von Mangelware; des weiteren wird der Marktbeauftragte insbesondere dafür zu sorgen haben, daß die Sortierung der in den Verkehr gebrachten Gartenbauprodukte ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Ziffer III der Anordnung regelt das Beschwerde-recht gegen Maßnahmen des Marktbeauftragten.

Ziffer IV gibt dem Marktbeauftragten die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendige Vollmacht. Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die gegen die erlassenen Bestimmungen verstoßen, können in Ordnungsstrafe genommen werden.

Die Fahne hoch!

Der März ist der Monat der Soldaten. Wenn man die Geschichte des deutschen Volkes überdenkt, dann wird man die Feststellung machen, daß gerade der März, der Frühlingsmonat, entscheidende Tage der politischen Entwicklung, insbesondere der militärischen Entwicklung, gebracht hat. Es liegt schon ein tiefer Sinn darin, wenn wir an einem Tage dieses Monats unserer gefallenen Helden gedenken, uns bemüht werden ihres Opfereinsatzes und der schicksalhaften Bedeutung ihres Opfertodes. Unvergleichlich ist der Ruhm des deutschen Soldaten. Auch der unglückliche Ausgang des Weltkrieges konnte keine Ehre nicht schmälern. Im Gegenteil, in diesem beispiellosen Ringen ist der tatsächliche Unterlegene der moralische Sieger geblieben. Einer in der Weltgeschichte bisher nie erlebten Übermacht hat der deutsche Soldat über vier Jahre lang standgehalten. Die Hilfsmittel der ganzen Welt wurden gegen den einfachen soldatischen Kämpfer eingesetzt, dem es an allem mangelte, an modernen ausreichenden Waffen, an Munition und sogar an Brot. Der Gegner selbst hat dieses Heldentum des deutschen Frontsoldaten in ehrenden Worten zum Ausdruck gebracht.

Wir wollen uns dieses Opfereinsatzes der Feldgrauen an den verlorenen Fronten würdig zeigen. Wir wollen auch voll Stolz feststellen, daß der Geist des Frontsoldatentums, der Geist der Schützengrabentamerloshaltung nicht unterging, als das wilhelminische Reich zusammenbrach. In den Frontkorp, in den Selbstschutzverbänden an Weim und Ruhr stand der Frontsoldat wieder auf, nahm er trotz der Ungunst der Verhältnisse, trotz Hohn und Mißachtung, trotz Verblüdung weißer Teufel des Volkes die Waffe wieder auf, um sein Leben für das Volk, für die Heimat in die Schanzen zu schlagen. Überall stand unmittelbar nach dem Zusammenbruch der wahre, echte deutsche Mensch auf, um den Kampf gegen die Mächte der Zerstörung wieder aufzunehmen. Der 9. November 1923 ist uns Deutschen heiligstes Sinnbild dieses Wideraufstehens geworden. Bis zur Zeitende verging kaum ein Tag, an dem nicht deutsche Menschen ihr Leben liehen um der Zukunft des Volkes willen. Gegen Dolchstoßismus, Marxismus, gegen Juden und Freimaurer, gegen Reaktion und feiges Bürgerturn stand der freiwillige Soldat der deutschen Revolution, unbekümmert um Not und Entbehrung, bereit zum letzten Einsatz für Führer und Volk. In stolzer Trauer gedenken wir aller Gefallenen des deutschen Schicksalsweges, der oft so dunkel und schmerzhaft war und doch in eine frohe Zukunft führte. Wir denken in stolzer Achtung vor diesen Kämpfern unsere Fahnen und wollen immer eingedenk sein der stillen Größe ihres Heldentums. Und wir reihen die Fahnen empor zum Zeichen unseres unerschütterlichen Willens, daß wir in ihrem Geiste leben wollen, damit Deutschlands Schicksal sich nach ihrem Willen erfülle!

Bereinfachung der Wirtschaftsstatistik

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, hat eine „Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik“ erlassen, durch die Maßnahmen zur einfacheren und zugleich wirksameren Gestaltung der wirtschaftsstatistischen Erhebungen und ihrer Verwertung in die Wege geleitet werden sollen. Wir haben bisher auf dem Gebiete der Statistik in Deutschland keine Zentralgewalt gehabt, die die vorgenannte Verordnung beseitigen soll. Mit ihrer Hilfe soll eine Vertiefung der statistischen Arbeit erreicht werden, was wiederum zur Voraussetzung hat, daß die Erhebungsarbeit einheitlich ausgerichtet und kraft zusammengefaßt wird. Der § 1 der Verordnung sieht eine Genehmigungspflicht für alle wirtschaftsstatistischen Erhebungen vor. Auch für bereits in der Durchführung begriffene Erhebungen ist die nachträgliche Genehmigung erforderlich. Durch den § 4 der Verordnung wird die Errichtung eines „Statistischen Zentralauschusses“ bestimmt, der insbesondere auch dafür sorgen soll, daß erhebliche Erhebungen unterbleiben. In diesem Zentralauschuss ist auch der Reichsnährstand vertreten. Die Verordnung tritt am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Bei dem großen Durcheinander, das vielfach auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik herrschte, ist es durchaus zu begrüßen, daß nunmehr eine Zentralstelle geschaffen worden ist, die dafür Sorge trägt, daß der Wirtschaftsführung das benötigte statistische Material schnell und vollständig zur Verfügung gestellt wird, ohne daß dabei die Wirtschaft mit übermäßiger Verwaltungslast belastet wird. Solches zuverlässige statistische Material benötigt insbesondere auch die Führung des Reichsnährstandes. Es ist deshalb ohne weiteres anzunehmen, daß die im Gange befindlichen außerordentlichen wichtigen Erhebungen des Reichsnährstandes über die Erzeugungsschlacht und Marktordnung eine Unterbrechung nicht erfahren. Ihr Wert und ihre Notwendigkeit stehen außer Zweifel, denn sie liefern die Unterlagen für die Maßnahmen, die im Rahmen der Erzeugungsschlacht und zur Durchführung der Marktordnung oft in kürzester Frist getroffen werden müssen.

os" te u ensten RM RM RM la-oe 5 klungs. durch resteller enese. RM 2,50 Schwerte-R.I. erkesel ization hat her- g u. Leistung. meier, chshausbau, onau). (1520 pprosen u. Rah- t u. Geld, wenn b liegenden erkirr inschließl. Ver- 50 RM, RM u, Gärtneral-Bodarf g-Stellungen Hansastraße 12 d-West-Dtschld. shäuser izzungen ler Systeme und Rohre tfenster nft! loser ubung icht mehr geschwächt, am beson- chlen Zapfen werden muß e kann noch chgespannt itwünsche. AM. 15. AM. 12. AM. 6. Slesien Grössen Gendrichsauer Anfrage. weichbleibend abWerk franko mm. ca. 38 und e- oder Klarglas ge- der Pflanzen- lanzen. Farben- jeder Jahreszeit t lieferbar. 0 Tage Ziel chn.-od.Vorkasse 0 Tage Ziel chn.-od.Vorkasse muster kostenlos ei 8/4 Stärke ei 8 mm Klarglas 10% Waggon- g OL. n. Frankoangebot.